Thomas Stadler¹

Drittschuldnereigenschaft der DENIC bei der Domainpfändung

Die Domainpfändung führt in der Zwangsvollstreckung immer noch ein gewisses Schattendasein. Das ist zumindest in den Fällen erstaunlich, in denen der Schuldner über eine werthaltige Domain verfügt oder über eine solche, an der der Gläubiger selbst – aus welchen Gründen auch immer – ein Interesse besitzt. Insbesondere dann, wenn der Domainname kurz ist und aus einem merkfähigen Begriff besteht, sollte im Rahmen der Zwangsvollstreckung auch eine Pfändung der Domain in Betracht gezogen werden. Die Anzahl der Domainpfändungen dürfte nach dem klarstellenden Beschluss des BGH aus dem Jahre 2005 auch weiter zunehmen, zumal die Zahl der registrierten DE-Domains weiterhin ansteigt und mittlerweile die Marke von 10 Millionen überschritten hat.

I. Gegenstand der Domainpfändung

Die Domainpfändung bietet dem Gläubiger die Gelegenheit, eine Übertragung der Domain des Schuldners auf sich herbeizuführen² und geht damit über die Möglichkeiten des Erkenntnisverfahrens hinaus, in dem lediglich die Freigabe aber nicht die Herausgabe der Domain erreicht werden kann.³

Die Frage, ob und wie eine Domain gepfändet werden kann⁴, ist mittlerweile höchstrichterlich geklärt. Der *BGH*⁵ hat die Pfändbarkeit von Domains bejaht und als Gegenstand der Pfändung die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche⁶ angesehen, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle (*DENIC*)⁷ aus dem Domainregistrierungsvertrag zustehen. Die DENIC schuldet nach der Erstregistrierung vor allem die dauerhafte Aufrechterhaltung der Konnektierung der Domain. Daneben bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers, die sich im einzelnen aus den Domainbedingungen der *DENIC* ergeben.

II. Drittschuldnerstellung der *DENIC*

Probleme bereitet in der praktischen Umsetzung von Domainpfändungen allerdings immer wieder die *DENIC*, die trotz dieser Rechtsprechung auch in jüngster Zeit weiterhin ihre Drittschuldnereigenschaft bestreitet und sich nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses strikt weigert, ihrer gesetzlichen Pflicht nach § 840 ZPO zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nachzukommen. Die *DENIC* vertritt in ihren Antwortschreiben gegenüber den vollstreckenden Gläubigern die Ansicht, dass es bei der Domainpfändung keinen Drittschuldner geben würde und mithin ein Fall des § 857 Abs. 2 ZPO vorläge. Die *DENIC* verweist insoweit auf die "wohlbegründete Ansicht" ihres Justitiars

¹ Thomas Stadler ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Alavi Frösner Stadler in Freising.

² Im Rahmen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird dem Gläubiger die Domain nach §§ 857 Abs. 1, 844 ZPO an Zahlungs Statt zu einem Schätzwert überwiesen (*BGH* MMR 2005, 685, 687).

³ Vgl. *BGH* MMR 2002, 382 – shell.de. Hiernach besteht kein Anspruch auf Übertragung einer Domain, sondern allenfalls ein solcher auf Löschung.

⁴ Die Pfändbarkeit von Domains wurde allerdings nur vereinzelt verneint (LG München I MMR 2001, 319).

⁵ BGH MMR 2005, 685.

⁶ In der Literatur wird die Domain gelegentlich auch als ein absolutes Recht betrachtet (vgl. *Koos*, MMR 2004, 359). Diese Ansicht darf seit der Entscheidung des *BVerfG* MMR 2005, 165 als überholt angesehen werden. Das *Bundesverfassungsgericht* lehnt die Annahme eines absoluten Rechts an einer Domain ausdrücklich ab und stellt ebenso wie der *BGH* darauf ab, dass nur ein Nutzungsrecht aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der *DENIC* vorliegt. Diesem Nutzungsverhältnis billigt das *BVerfG* allerdings verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 14 GG zu.

⁷ *DENIC* Domain-Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG; siehe http://www.denic.de (abgerufen am 07.11.06). Der Name *DENIC* setzt sich zusammen aus DE für Deutschland sowie NIC als Abkürzung für Network Information Center, wie die Vergabestellen für Domains allgemein genannt werden.

⁸ Der Unterzeichner kennt derartige Schreiben der *DENIC* aus eigener Sachbearbeitung.

aus einem älteren Aufsatz⁹ und darauf, dass sich der Gläubiger die von ihm gewünschten Informationen schließlich selbst mittels einer Whois-Abfrage¹⁰ aus der Datenbank der DENIC beschaffen könne.

1. Stellung als Drittschuldner kraft Pfändungsbeschluss

Die Vorgehensweise der DENIC ist bereits aus formalen Gründen nicht statthaft. Wer Drittschuldner ist, bestimmt das Vollstreckungsgericht in seinem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Die gesetzliche Pflicht nach § 840 ZPO trifft somit denjenigen, der im Pfändungsbeschluss als Drittschuldner bezeichnet ist. Nach § 840 Abs. 1 ZPO hat der Drittschuldner auf Verlangen des Gläubigers nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Voraussetzung dieser Erklärungspflicht ist allein die Zustellung des Pfändungsbeschlusses, nicht aber der Bestand des gepfändeten Rechts¹¹ oder sonstige Erwägungen des Drittschuldners. Die Erklärungspflicht des Drittschuldners wird somit bereits durch die (wirksame) Zustellung des Pfändungsbeschlusses ausgelöst. ¹² Eine Befugnis, sich über den Beschluss des Gerichts hinwegzusetzen und quasi nach eigenem Gutdünken zu entscheiden, ob man sich als Drittschuldner sieht oder nicht, kommt der DENIC damit von vornherein nicht zu. Wenn die DENIC den Beschluss des Vollstreckungsgerichts für falsch hält, muss sie den Rechtsweg beschreiten.

Sobald die DENIC also in einem Pfändungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts als Drittschuldnerin qualifiziert wird und ihr dieser Beschluss auch zugestellt worden ist, hat sie auf Verlangen des Gläubigers¹³ eine Drittschuldnererklärung abzugeben.

2. Drittschuldnereigenschaft aufgrund der Stellung als Anspruchsgegner des Schuldners

Die Ansicht der DENIC, die Domain sei ein drittschuldnerloses Recht ist aber auch sachlich unzutreffend.

Drittschuldner ist per definitionem derjenige, gegen den der Schuldner seine Ansprüche hat.¹⁴ Der BGH hat unmissverständlich klargestellt, dass bei der Domainpfändung die schuldrechtlichen Ansprüche des Domaininhabers gegenüber der DENIC gepfändet werden. Die DENIC ist nach der Rechtsprechung des BGH Schuldner der gepfändeten Ansprüche, mithin also Drittschuldner. Dies deckt sich auch mit dem vorherrschenden weiten Drittschuldnerbegriff, der jeden umfasst, dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird. 15 Da die Pfändung unmittelbar in das Vertragsverhältnis zwischen dem Schuldner und der DENIC eingreift, ist die DENIC von der Pfändung betroffen. 16

a) Schutzzweck des Drittschuldnerverbots

Aber auch die weiteren, insbesondere von Welzel¹⁷ ins Feld geführten Argumente gegen eine Drittschuldnerstellung der DENIC sind nicht durchgreifend. Welzel geht davon aus, dass der Sinn des an den Drittschuldner gerichteten Verbots darin bestünde, das Erlöschen der gepfändeten Forderung zu verhindern, das insbesondere bei Geldschulden durch Zahlung eintreten kann. Er meint sodann, dass diese Erwägungen auf Domains nicht zuträfen.

2

⁹ Welzel, MMR 2001, 131.

¹⁰ Unter http://www.denic.de/ besteht die Möglichkeit einer Domainabfrage, bei der man bei Eingabe des Domainnamens Angaben zum Domaininhaber erhält.

¹¹ Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Aufl., 2005, § 840, Rdnr. 2.

¹² Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl., 2002, Rdnr. 628.

¹³ Dieses Verlangen ist regelmäßig bereits im Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses artikuliert.

¹⁴ Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Aufl., 2005, § 829, Rdnr. 1.

¹⁵ BGHZ 49, 197; Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Aufl., 2005, § 857, Rdnr. 4; Gottwald, Zwangsvollstreckung, 3. Aufl., 1999, § 857, Rdnr. 6. ¹⁶ *Gravenreuth*, JurPC Web-Dok. 66/2006, Abs. 19, online unter: http://www.jurpc.de/aufsatz/20060066.htm

⁽abgerufen am 06.11.2006).

¹⁷ Welzel, MMR 2001, 131, 136.

Der Vergleich zur Zwangsvollstreckung in Geldforderungen ist bereits deshalb fragwürdig, weil die Domainpfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO unstreitig als Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die gerade nicht Geldforderungen (§ 829 ZPO) sind, erfolgt. Für die Vollstreckung in andere Vermögenswerte verweist § 857 Abs. 1 ZPO aber dann ebenfalls auf die §§ 828 ff. ZPO und geht damit im Regelfall auch dort vom Vorhandensein eines Drittschuldners aus. Der Fall des § 857 Abs. 2 ZPO stellt also stets eine seltene Ausnahme dar. Nachdem das Gesetz die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte den gleichen Regeln unterwirft wie die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, ist es unstatthaft anzunehmen, der Zweck, den Drittschuldner davon abzuhalten, die gepfändet Forderung durch Zahlung zum Erlöschen zu bringen, finde bei der Domainpfändung keine Entsprechung. Diese Entsprechung hat der Gesetzgeber nämlich gerade durch die Verweisung in § 857 Abs. 1 ZPO geschaffen.

Das Drittschuldnerverbot nach § 857 Abs. 1, 829 Abs. 1 ZPO dient bei sonstigen Vermögensrechten dem Zweck, zu unterbinden, dass der Drittschuldner an den Schuldner oder auch an einen Dritten leistet und der Gläubiger dadurch des gepfändeten Vermögensrechts verlustig geht. Die Umschreibung der Domain auf einen neuen Inhaber oder ihre Löschung ist trotz eines dem Schuldner zugestellten Verfügungsverbots denkbar, insbesondere dann, wenn der Schuldner sich nicht an das Verbot hält. Die DENIC ist nach § 6 ihrer Domainbedingungen¹⁹ sogar verpflichtet, auf Verlangen ihres Vertragspartners, also des Schuldners, an einer solchen Domainübertragung mitzuwirken. Wenn also der DENIC nicht durch einen Pfändungsbeschluss gerichtlich untersagt wäre, an der Übertragung einer Domain mitzuwirken, ist sie aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Schuldner im Zweifel sogar verpflichtet, selbst dann an einem Domainwechsel mitzuwirken, wenn dieser gegen den Pfändungsbeschluss verstößt.

Gerade zur Verhinderung derartiger Verfügungen richtet das Gesetz auch an den Drittschuldner das Verbot, an einer solchen Verfügung mitzuwirken. Nur dadurch kann effektiv unterbunden werden, dass es tatsächlich zur Umgehung des Pfändungsbeschlusses kommt.

Im Hinblick auf die Domain soll durch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Drittschuldnerin *DENIC* also gerade der bestehende vertragliche status quo eingefroren werden, um jedweden Wechsel in der Domaininhaberschaft oder auch die Löschung der Domain zu verhindern. Die *DENIC* ist als Vergabestelle diejenige, die dafür Sorge tragen kann und muss, dass der Schuldner unverändert ihr Vertragspartner und damit weiterhin Domaininhaber bleibt.

Das an die *DENIC* gerichtete Drittschuldnerverbot entspricht somit gerade der ratio von §§ 857 Abs. 1, 829 Abs. 1 ZPO, weshalb sich die Annahme eines drittschuldnerlosen Rechts verbietet. Die grundlegende Situation ist bei Domains nämlich auch nicht anders als bei Geldforderungen oder Rechten. Auch hier erhöht sich das Risiko des Verlusts des Vermögensrechts "Domain", wenn nicht auch die *DENIC* verpflichtet wird, eine Übertragung oder Löschung der Domain zu unterlassen. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung fordert die Qualifizierung der *DENIC* als Drittschuldnerin somit geradezu.

b) Entbehrlichkeit der Drittschuldnererklärung?

Die *DENIC* führt zur Begründung ihrer Haltung weiter ins Feld, dass die Drittschuldnererklärung auch nicht erforderlich sei, weil sich jedermann durch die von der *DENIC* zur Verfügung gestellte Whois-Abfrage selbst über die Domaininhaberschaft informieren könne.²⁰

Dieses Argument ist bereits deshalb unerheblich, weil die Möglichkeit des Gläubiger sich aus anderen Quellen zu informieren die Pflicht zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nicht beseitigt.

_

¹⁸ So aber z.B. *Hombrecher*, MMR 2005, 647, 652.

¹⁹ Online abrufbar unter: http://www.denic.de/de/bedingungen.html (abgerufen am 03.11.06).

²⁰ Welzel, MMR 2001, 131, 136.

Des weiteren gibt die Whois-Abfrage aber auch nicht erschöpfend Auskunft über alle Fragen, zu denen der Gläubiger eine Erklärung verlangen kann. Das Gesetz sieht in § 840 Abs. 1 Nr. 2 ZPO insbesondere auch eine Erklärung darüber vor, ob und welche Ansprüche andere Personen geltend machen. Die *DENIC* nimmt entsprechend ihrer AGB auf Antrag hin sog. Dispute-Einträge vor. ²¹ Voraussetzung hierfür ist nach § 2 Abs. 3 der Denic-Domainbedingungen, dass ein Dritter glaubhaft macht, dass ihm ein Recht an der Domain zukommt, und erklärt, dieses Recht gegenüber dem Domaininhaber geltend zu machen. Gerade diese Information, auf die sich die gesetzliche Auskunftspflicht des Drittschuldners erstreckt, wird aber bei einer Whois-Abfrage nicht übermittelt.

c) Vergleichbarkeit der Stellung von DENIC und DPMA

Auch der in der Literatur angestellte Vergleich zum *Deutschen Patent- und Markenamt*,²² das bei der Markenpfändung nach einer verbreiteten Auffassung²³ nicht Drittschuldner sein soll, verfängt nicht. Die einzige Ähnlichkeit beider Stellen ergibt sich daraus, dass das *DPMA* Marken registriert und die *DENIC* Domains. Weitere Parallelen, die eine rechtliche Vergleichbarkeit begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Marke stellt ein absolutes Recht dar, das durch den hoheitlichen Akt der Markeneintragung begründet wird. Das Markenrecht ist deshalb selbst Gegenstand der Pfändung. ²⁴ Zwischen dem *DPMA* und dem Markeninhaber besteht keine Vertragsbeziehung. Der Markeninhaber besitzt keine vertraglichen Ansprüche gegenüber dem DPMA die gepfändet werden könnten. Die Rechtsposition des *DPMA* ist deshalb durch eine Pfändung der Marke auch nicht betroffen.

Gänzlich anders stellt sich die Situation bei der Domainpfändung dar. Die Domain begründet kein eigenständiges Recht, sie ist deshalb selbst nicht unmittelbar pfändbar. Die Rechtsposition des Domaininhabers stützt sich vielmehr allein auf den mit der *DENIC* abgeschlossenen Registrierungsvertrag. Gegenstand der Pfändung einer Domain sind nur die schuldrechtlichen Ansprüche des Domaininhabers gegenüber der *DENIC*. Der Umstand, dass Ansprüche des Schuldners gepfändet werden, die sich gegen die Vergabestelle richten, macht die *DENIC* zur Drittschuldnerin.

d) Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte

Schließlich stützt auch die Rechtsprechung des *BGH* und der Instanzgerichte die Annahme einer Drittschuldnerstellung der *DENIC*. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird die *DENIC* überwiegend als Drittschuldnerin angesehen.²⁵ Der *BGH* thematisiert die Frage der Drittschuldnereigenschaft in seinem Beschluss²⁶ zwar nicht, benennt allerdings die *DENIC* im Rubrum ausdrücklich als Drittschuldnerin, was dafür spricht, dass der *BGH* die *DENIC* auch ohne weiteres als Drittschuldnerin betrachtet. Von der Literatur wird die *DENIC* bei der Domainpfändung ebenfalls überwiegend als Drittschuldnerin angesehen.²⁷

3. Gefahr der Unwirksamkeit der Pfändung bei Zustellung nur an den Schuldner

²³ Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., 2003, § 29 Rdnr. 11; Ströbele/Hacker, Markengesetz, 7. Aufl., 2003, § 29 Rdnr. 21.

²¹ § 2 Abs. 3 Denic-Domainbedingungen, online abrufbar unter: http://www.denic.de/de/bedingungen.html (abgerufen am 03.11.06).

²² Siehe *Welzel*, MMR 2001, 131, 136.

²⁴ Die Pfändung der Marke wird auf Antrag einer Partei auch in das Markenregister eingetragen (§ 29 Abs. 2 MarkenG). Auch hierzu gibt es bei Domains bislang keine Entsprechung.

LG Düsseldorf CR 2001, 468; LG Mönchengladbach MMR 2005, 197; AG Bad Berleburg CR 2003, 224; AG Hamburg, Beschl. v. 20.07.06, Az. 29c M818/06 (nicht veröffentlicht).
BGH MMR 2005, 685.

²⁷ Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Aufl., 2005, § 857, Rdnr. 12c; Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl., 2002, Rdnr. 1645a; Hanloser, CR 2001, 344, 345; Plaβ, WRP 2000, 1077, 1084; Gravenreuth, JurPC Web-Dok. 66/2006, Abs. 19, online unter: http://www.jurpc.de/aufsatz/20060066.htm (abgerufen am 06.11.2006). a.A. Viefhues, in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia Recht, 14. EL, 2006, Teil 6.1, Rdnr. 396; Welzel, MMR 2001, 131, 136; unklar: Hombrecher, MMR 2005, 647, 652.

Es kann aus Sicht des vollstreckenden Gläubigers nur dringend davon abgeraten werden, der Rechtsansicht der *DENIC* zu folgen und nur einen Pfändungsbeschluss gegen den Schuldner zu beantragen. Sollte die Rechtsansicht der *DENIC* nämlich falsch sein, wofür wie dargelegt einiges spricht, dann führt die Zustellung allein an den Schuldner noch nicht zu einer wirksamen Pfändung. Nach § 829 Abs. 3 ZPO ist die Pfändung nämlich erst mit Zustellung an den Drittschuldner bewirkt. Auch aus anwaltlicher Sicht kann zur Vermeidung von Haftungsproblemen deshalb nur dringend empfohlen werden, die Rechtsauffassung der *DENIC* zu ignorieren und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu beantragen, der die *DENIC* als Drittschuldnerin benennt.

Die Haltung der *DENIC* dürfte auch kaum auf rechtlicher Überzeugung beruhen. Näherliegend ist es anzunehmen, dass die *DENIC* nach dem Beschluss des *BGH* einen erheblichen Anstieg der Domainpfändungen befürchtet, was dort zu einem deutlich steigenden Bearbeitungsaufwand für die Erteilung der Drittschuldnerauskünfte führen muss. Aus diesem Grund wird offenbar versucht, durch das Bestreiten der Drittschuldnereigenschaft die Gläubiger davon abzuhalten, die *DENIC* im Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Drittschuldnerin zu bezeichnen.

Es ist allerdings nicht einsichtig, weshalb die *DENIC* eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Drittschuldnern erhalten sollte, nur weil Drittschuldnererklärungen Aufwand verursachen. Dies liegt in der Natur der Sache und ist eine Folge der gesetzlichen Regelung.

4. Drittschuldnerhaftung der *DENIC*

Die Abgabe einer Drittschuldnererklärung kann der Gläubiger nicht klageweise erzwingen.²⁸ Allerdings sieht das Gesetz für den Fall der Nichterfüllung der Erklärungspflicht eine Schadensersatzverpflichtung des Drittschuldners vor (§ 840 Abs. 2 S. 2 ZPO).

III. Zusammenfassung

Die *DENIC* ist bei der Pfändung einer Domain Drittschuldnerin, weil Gegenstand der Pfändung die Ansprüche des Schuldners gegenüber der *DENIC* sind.

Die abweichende Rechtsansicht der *DENIC*, bei der Domainpfändung würde kein Drittschuldner existieren, beinhaltet für den Gläubiger wegen § 829 Abs. 3 ZPO die Gefahr, dass eine Pfändung durch bloße Zustellung an den Schuldner keine Wirksamkeit erlangt.

_

²⁸ BGH NJW 1984, 1901.